

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales (9. Ausschuss)**
- Drucksache 6/1969(neu) -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/1621 -

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-
gesetzes Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KiföG M-V)**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 5 werden die Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Erziehungsberechtigten werden von den Fachkräften in die Bildungsplanung und deren Umsetzung aktiv einbezogen und über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung informiert. Elternhospitationen sowie die Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neue gefasst:

(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der räumlichen und sächlichen Ausstattung, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essensversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und der Beiträge der Personensorgeberechtigten sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Vertreterinnen und Vertreter des Elternrates können an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Entscheidungen, die über den Rahmen der regulären pädagogischen Konzeption der Einrichtung hinausgehen und/oder die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternrat. Hierzu zählen insbesondere die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Teilnahme an Modellprojekten. Der Elternrat wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kindern nach § 7 beachtet werden.“

Jürgen Suhr, Silke Gajek und Fraktion

Begründung:

Elternbeteiligung ist ein wesentlicher Aspekt demokratischer Mitwirkungsstrukturen. Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag bestmöglich gerecht zu werden, ist im Interesse der optimalen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ein vertrauensvolle, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen und Erziehern erforderlich. Diese wichtige Komponente der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft muss im Gesetzestext entsprechend Berücksichtigung finden.

Die Einbeziehung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten in die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen ist deshalb weiter zu verstärken. Erziehung ist eine gemeinsame Verantwortung der Personensorgeberechtigten und der Erzieherinnen und Erzieher und bedarf einer engen Abstimmung.

Insbesondere ist eine Einbeziehung der Elternräte als Vertreterinnen und Vertreter der Personensorgeberechtigten nicht nur sinnvoll, sondern demokratisch geboten. Dies ist nicht zuletzt auch ein wichtiges Signal zur Stärkung und Ermutigung von Eltern, sich aktiv in Elternräten auf Ebene der Einrichtung, des Kreises und des Landes zu engagieren bzw. entsprechende Gremien zu begründen. Der Elternmitwirkung kommt für das nachhaltige Gelingen einer persönlichkeitsfördernden Unterstützung des Kindes eine große Bedeutung zu.